

Satzung

Musikverein Waidhaus e.V. Sitz 92726 Waidhaus

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt dem Namen „Musikverein Waidhaus e.V.“ und hat seinen Sitz in Waidhaus (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - Die Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern
 - Die Jugendlichen für die Kultur und die Blasmusik zu begeistern
 - Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Sinne der Kulturarbeit
 - Teilnahme An Wertungs- und Kritikspielen
 - Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Nordbayerischen Musikbund.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) Aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b) Passive Mitglieder (Fördernde Mitglieder)
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Musiker sind die Musiker, Jungmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses.
3. Passive Mitglieder sind Fördernde Mitglieder. Das sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie können mit Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Bei Personen unter 18 Jahren muss der Antrag durch den/die Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die beschlossenen Mitgliederbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Ausschuss endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, bei Minderjährigen durch deren gesetzliche Vertreter, gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Ausschuss zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Ausschusses Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein, Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen;
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle volljährigen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
4. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben des Vereins teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen zu beteiligen.
5. Das Vereinseigentum (Instrumente, Trachten, Noten, usw.) schonend und fürsorglich zu behandeln.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung bzw. Ausschussversammlung beschlossene Beitragsordnung und die dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
7. Der Beitrag ist jährlich im Voraus in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres zu leisten.
8. Die Musikschüler haben an den Verein monatliche Unterrichtsgebühren, die vom Ausschuss bestimmt werden, zu leisten.
9. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 8 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenem EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in Papier- oder elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können

personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

5. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Die Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Bei Austritt werden die Daten des austretenden Mitglied, die die Kassenverwaltung betreffen, gemäß der steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 9 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Der neue Tag“ und einem Aushang in der vereinseigenen Musikschule bekannt zu machen.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich ist.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, beschlussfähig. Sie fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Ausschusses und der Kassenprüfer
- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands, Kassiers und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen Ihr vom Vorstand und dem Ausschuss unterbreiteten Aufgaben
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträgen der fördernden Mitglieder
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- f) Anschluss oder Austritt aus Blasmusikverbänden
- g) Auflösung des Vereins

8. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

9. Versammlungsleiter bei der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorstand, im Verhinderungsfall der 2. Vorstand.

10. Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen. Ausnahme: Kassenprüfer werden offen gewählt.

11. Über die Versammlung sind Niederschriften zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

12. Vor Beginn von Wahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.

13. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenanzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

1. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen der Satzung oder Gesetze zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand für die Ausführung der Beschlüsse der Ausschuss- und Mitgliederversammlung und die Verpflichtung von Dirigenten und Ausbildern verantwortlich.

4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben an sachkundige Mitglieder übertragen.

§ 12 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Schriftführer, Kassier und erweitert um bis zu 10 Beisitzer der aktiven oder passiven Mitglieder und dem musikalischen Leiter.

Aufgrund der umfangreichen Tätigkeiten des Kassiers kann die Mitgliederversammlung einen weiteren Kassier bestimmen. Dieser wird damit als 2. Kassier geführt und ist somit Mitglied des Ausschusses.

Der Ausschuss wird ebenfalls auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Ausschuss hat die abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung. Der Ausschuss entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und hat die Aufgabe der Beratung des Vorstandes. Der Ausschuss berät und entscheidet mit Beschlüssen in einfacher Mehrheit.

1. Die Satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins -insbesondere Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder und Kassenprüfer – üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
2. Ausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.
3. Versammlungsleiter bei Sitzungen des Ausschusses ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
4. Über die Versammlungen sind Niederschriften zu führen.

§ 13 Kassenprüfung

Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebahrens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Der Vorstand und der Ausschuss sind ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der

Vorstand und der Ausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand und Ausschuss können per Beschluss der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Satzungsänderungen müssen den gemeinnützigen Anforderungen entsprechen.

§ 16 Vereinsvermögen

1. Alle Gewinne des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet

2. Die Bedingungen für die Ausgabe der Trachten und von Leihinstrumenten werden durch einen separaten Vertrag durch den Vorstand und Ausschuss festgelegt.

§ 17 Auflösung des Vereinseigenem

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.

2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Waidhaus, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen und kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

4. Für den Fall der Durchführung der Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorsitzenden die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 18 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.04.2015 verabschiedet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Musikverein Waidhaus e.V. vom Jahre 2013 außer Kraft.

1. Vorsitzender

Schriftführer